

Vorblatt

Problem und Ziel:

Die UVP-Richtlinie der EU sieht vor, dass bei der Festlegung des Kreises der Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen sind, u. a. Gebiete zur berücksichtigen sind, in denen die Umweltqualitätsnormen der Europäischen Gemeinschaft bereits überschritten sind.

Für den Bereich des Mediums Luft wurden von der EU Umweltqualitätsnormen in verschiedenen Richtlinien festgelegt und in Österreich durch das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) umgesetzt.

In Umsetzung der UVP-Richtlinie im Zusammenhalt mit diesen Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaft wurde der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 ermächtigt, durch Verordnung jene Gebiete des jeweiligen Bundeslandes festzulegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D – „belastetes Gebiet – Luft“).

Bei Vorhaben, für deren Typ in Anhang 1, Spalte 3 des UVP-G 2000 ein besonderer Schwellenwert für schutzwürdige Gebiete der Kategorie D („belastetes Gebiet – Luft“) festgelegt wurde, ist bereits ab Erreichen dieses Schwellenwertes eine Einzelfallprüfung über mögliche erhebliche Umweltauswirkungen durchzuführen.

Zur vollständigen Umsetzung der UVP-RL ist die Erlassung der vorliegenden Verordnung erforderlich. Sie ersetzt die bereits bestehende Verordnung gleicher Bezeichnung und bringt die belasteten Gebiete auf den derzeit aktuellen Stand.

Inhalt, Problemlösung:

Festlegung jener Gebiete des jeweiligen Bundeslandes, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden, durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Basis der Gebietsfestlegung in dieser Verordnung sind die von den Luftgütemessstellen der Bundesländer seit 1997 gelieferten Daten.

Alternativen:

Keine, da durch die Erlassung der Verordnung der EU-konforme Zustand erst hergestellt wird.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Durch die in der Verordnung vorgesehene Gebietsabgrenzung werden einige Einzelfallprüfungen nach UVP-G 2000 pro Jahr zusätzlich durchzuführen sein. Diese werden mit dem bei den Landesregierungen bzw. beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie vorhandenen Personal zu bewältigen sein. Wie viele zusätzliche Genehmigungsverfahren nach UVP-G 2000 auf Grund des Ergebnisses dieser Einzelfallprüfungen anfallen werden, kann nicht exakt vorausgesagt werden, doch ist anzunehmen, dass auch für die Durchführung dieser Verfahren kein zusätzliches Personal erforderlich ist. Zu den sonst anfallenden Kosten einer Einzelfallprüfung bzw. eines UVP-Verfahrens siehe im allgemeinen Teil der Erläuterungen.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

In den durch die Verordnung definierten Gebieten gelten für einige wenige Vorhabentypen niedrigere Schwellenwerte. Für Vorhaben in solchen Gebieten, die diesem Vorhabentyp entsprechen und den Schadstoff, dessen Grenzwert in diesem Gebiet überschritten wurde, emittieren, ist ab dem im UVP-G 2000 festgelegten niedrigeren Schwellenwert eine Einzelfallprüfung über die Frage durchzuführen, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine UVP durchzuführen ist oder nicht.

Mit dieser Einzelfallprüfung und gegebenenfalls einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach UVP-G 2000 (UVP im vereinfachten Verfahren) können zusätzliche Kosten für die betroffenen Unternehmen verbunden sein. Andererseits stellt bereits das Erfordernis der Einzelfallprüfung, aber auch ein gegebenenfalls durchzuführendes nachfolgendes Genehmigungsverfahren nach UVP-G 2000 sicher, dass die öffentlichen Interessen des Umweltschutzes bereits in einer frühen Phase der Planung eines Vorhabens in kompakter und umfassender Form berücksichtigt und dadurch zusätzliche Verzögerungen und Planungskosten in späteren Stadien der (Einzelfall-)Genehmigungsverfahren vermieden werden. Das Genehmigungsverfahren nach UVP-G 2000 ist ein

konzentriertes Genehmigungsverfahren und wurde durch die UVP-G-Novelle 2000 erheblich beschleunigt, wodurch für das planende Unternehmen auch Kosten- und Zeiteinsparungen gegenüber sonst durchzuführenden Einzelgenehmigungsverfahren erzielt werden können.

Da es sich um eine Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben handelt, sind sie im europäischen Bereich wettbewerbsneutral.

– – **Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:**

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

– **Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

In umweltpolitischer Hinsicht trägt der Entwurf dafür Sorge, dass der Zustand des Umweltmediums bei der Entscheidung, ob eine UVP durchzuführen ist, entsprechend berücksichtigt wird. Das Hauptanliegen des Entwurfs ist somit eine umweltpolitische Verbesserung.

In konsumentenschutzpolitischer und sozialer Hinsicht hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

– **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Das Vorhaben hat keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die UVP-Richtlinie 85/337 EWG i.d.F. der ÖffentlichkeitsbeteiligungsRL 2003/35/EG legt den Kreis der Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, wie folgt fest:

Für die in Anhang I genannten Projekttypen ist jedenfalls ab den angeführten Schwellenwerten eine UVP durchzuführen.

Der Anhang II besteht aus einer Liste von Projekttypen ohne Schwellenwerte, bei denen die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, jene Projekte einer UVP zu unterwerfen, bei denen u.a. auf Grund ihrer Art, Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Art. 2 Abs. 1). Gemäß Art. 4 Abs. 3 bestimmen die Mitgliedstaaten diese Projekte durch

- Einzelfallprüfung
- Schwellenwerte bzw. Kriterien oder
- eine Kombination aus Einzelfallprüfung und Schwellenwerten bzw. Kriterien.

Bei der Einzelfallprüfung sowie bei der Festlegung der Schwellenwerte bzw. Kriterien sind die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III der RL zu berücksichtigen.

Nach diesem Anhang ist ein bedeutendes Kriterium für die Festlegung der UVP-Pflicht solcher Projekte die Sensibilität des Projektstandortes. Dabei sind u. a. Gebiete zu berücksichtigen, in denen die Umweltqualitätsnormen der Europäischen Gemeinschaft bereits überschritten sind.

Für den Bereich des Mediums Luft wurden von der EU Umweltqualitätsnormen in den Richtlinien 96/62/EG über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, 1999/30/EG über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, 2000/69/EG über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft, sowie 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft, aufgestellt. Diese Richtlinien wurden in Österreich durch das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2007, umgesetzt.

In Umsetzung der oben zitierten Bestimmungen der UVP-RL im Zusammenhalt mit den zitierten Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaft wurde der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 ermächtigt, durch Verordnung jene Gebiete des jeweiligen Bundeslandes festzulegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D – „belastetes Gebiet – Luft“).

Bei Vorhaben, für deren Typ in Anhang 1, Spalte 3 des UVP-G 2000 ein besonderer Schwellenwert für schutzwürdige Gebiete der Kategorie D („belastetes Gebiet – Luft“) festgelegt wurde, ist bereits ab Erreichen dieses Schwellenwertes eine Einzelfallprüfung durchzuführen, ob unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird und daher eine UVP durchzuführen ist (§§ 3 Abs. 4, 3a Abs. 3 und 4, 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000).

Für die Einzelfallprüfung von Vorhaben, für die auf Grund ihres Standortes diese Gebietskategorie zur Anwendung kommt, gilt, dass nur ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen festgelegtem Gebiet und Vorhaben nachfolgend eine UVP auslöst. Dieser Zusammenhang besteht, wenn der Luftschadstoff, für den das Gebiet ausgewiesen wurde, vom geplanten Vorhaben oder seinen Benutzern (bei verkehrsrelevanten Vorhaben) emittiert werden kann.

Für folgende Vorhabentypen wurden in Spalte 3 des Anhangs 1 UVP-G 2000 bzw. in § 23a dieses Gesetzes Schwellenwerte für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D festgelegt:

- Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen (Brennstoffwärmeleistung mind. 100 MW, Anhang 1 Z 4)
- Straßen (bestimmte Ausbaumaßnahmen, Neubau, § 23a Abs. 2 Z 3 und Anhang 1 Z 9)
- Flugplätze (Pistenneubau ab 1050 m Grundlänge, bestimmte Änderungen, Anhang 1 Z 14)
- Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien, Golfplätze (mind. 5 ha oder 750 Stellplätze, Anhang 1 Z 17)

- Industrie- oder Gewerbeparks (mind. 25 ha, Anhang 1 Z 18)
- Einkaufszentren (mind. 5 ha oder 500 Stellplätze, Anhang 1 Z 19)
- Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kfz (mehr als 750 Stellplätze, Anhang 1 Z 21)
- Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl (mehr als 250.000 t/a, Anhang 1 Z 64)
- Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen (mehr als 250.000 t/a, Anhang 1 Z 64)
- Eisenmetallgießereien (mehr als 50.000 t/a, Anhang 1 Z 66)
- Nichteisenmetallgießereien oder Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen (mehr als 25.000 t/a, Anhang 1 Z 66)
- Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen (mehr als 150.000 t/a, Anhang 1 Z 74)
- Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern (mehr als 100.000 t/a, Anhang 1 Z 76)
- Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschl. Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern (mehr als 100.000 t/a, Anhang 1 Z 77)
- Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen (mehr als 150.000 t/a, Anhang 1 Z 78)
- Anlagen in einer Raffinerie für Erdöl (Anhang 1 Z 79).

Zur vollständigen Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Anhang III der UVP-RL ist daher die Erlassung der vorliegenden Verordnung erforderlich.

Die Festlegung der entsprechenden Gebiete im Verordnungsentwurf erfolgte anhand der von den Luftgütemessstellen der Bundesländer seit 1997 aufgezeichneten Daten, dokumentiert in den vom Umweltbundesamt herausgegebenen und veröffentlichten Jahresberichten der Luftgütemessungen in Österreich sowie in entsprechenden Publikationen der Bundesländer (u.a. in elektronischer Form auf den Internetseiten der Landesregierungen) und auf Grund der gemäß § 8 IG-L erstellten Statuserhebungen, wobei berücksichtigt wurde, ob auf Grund dieser Daten eine Überschreitung der Grenzwerte des IG-L auch in Zukunft zu erwarten ist. Die Gebietsfestlegung erfolgt in der Regel durch Aufnahme der betroffenen Gemeinde bzw. dort, wo nur Teile des Gemeindegebietes betroffen sind, auch der entsprechenden Katastralgemeinde oder ggf. jener Teilbereiche davon, die eine bestimmte Seehöhe nicht überschreiten. Eine genauere Abgrenzung in der Verordnung ist aus Gründen der fehlenden Messdichte (Messstationen nur punktuell verteilt) und der Praktikabilität nur in Einzelfällen (siehe Anlagen zur Verordnung) möglich und sinnvoll, da die Erhebung der Vorbelastung des jeweils konkreten, für ein Vorhaben vorgesehenen Standortes bei der Einzelfallprüfung im Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 erfolgt.

Eine eingehende Begründung zu den einzelnen Gebietsfestlegungen findet sich im besonderen Teil der Erläuterungen.

Mit dieser Verordnung wird die gleichnamige Verordnung BGBl. II Nr. 262/2006 i.d.F. BGBl. II Nr. 340 gemäß den aktuellen Daten für die Jahre 2004 und 2005, und, soweit verfügbar, auch 2006 und 2007, aktualisiert und gleichzeitig ersetzt.

Es ist davon auszugehen, dass diese Verordnung in spätestens 2 Jahren wiederum den dann aktuellen Luftgütedaten anzupassen sein wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Von den 16 Vorhabentypen, für die aufgrund des Verordnungsentwurfs niedrigere Schwellenwerte in den festgelegten Gebieten gelten, erscheinen nach derzeitigem Erfahrungsstand nicht alle Vorhabentypen relevant. Insbesondere kann eine Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben wie Flugplatz- und Straßenvorhaben, Parkplätzen und Einkaufszentren in den festgelegten Gebieten als realistisch angenommen werden.

Eventuell könnte auch der Tatbestand thermische Kraftwerke und andere Feuerungsanlagen v.a. in den ausgewiesenen Stadtgebieten von Relevanz sein. Allerdings hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass derartige Projekte in den Landeshauptstädten (dies sind i.A. Erweiterungen der Heizkraftwerke) in ihren Dimensionen ohnehin die in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 bzw. in § 3a Abs. 2 UVP-G 2000 genannten Schwellenwerte überschreiten.

Die Verwirklichung industrieller Neu- oder Änderungsvorhaben, etwa in den Bereichen Gießereien, Glas- oder Mineralfasererzeugung, Zement- oder Ziegelerzeugung in den festgelegten Gebieten wird sich in engen Grenzen halten und ist kurz- und mittelfristig insgesamt kaum realistisch. Größere industrielle

Vorhaben werden voraussichtlich bereits die in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 bzw. in § 3a Abs. 2 UVP-G 2000 genannten Schwellenwerte überschreiten.

Somit kann festgehalten werden, dass sich zusätzliche Kosten vor allem in Verbindung mit kleineren Flugplatz-, Straßen-, Einkaufszentren- und Parkplatzvorhaben ergeben werden. Gemäß derzeitigem Erfahrungsstand kann die Anzahl zusätzlicher Einzelfallprüfungsverfahren auf Grund der Lage von Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D mit durchschnittlich 30 Verfahren pro Jahr abgeschätzt werden. Da im aktuellen Entwurf nur wenige zusätzliche belastete Gebiete vorgesehen sind, wird es aufgrund dieser aktuellen Verordnung nur zu einigen wenigen zusätzlichen Einzelfallprüfungen kommen.

Die Kosten für eine Einzelfallprüfung wurden in der Begründung zur Regierungsvorlage für die UVP-G-Novelle 2004 (648 BeilStenProt, 22. GP) mit € 14.333 abgeschätzt (Arbeitsaufwand von durchschnittlich 194 Personentagen von Beschäftigten der Verwendungsgruppe A bzw. A1 und 52 Personentagen der Verwendungsgruppe C plus Verwaltungssachkosten). Für Einzelfallprüfungen aufgrund der Lage eines Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet – Luft haben sich diese Kosten für die Behörde jedoch als bei weitem überschätzt erwiesen. In der Regel sind die vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen, allenfalls nach ergänzenden Erhebungen zu Verkehrszahlen, lediglich von einem luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen in höchstens 20 Personentagen zu prüfen. Für die Erstellung des Bescheides fallen weitere 10 Personentage für Verwendungsgruppe A zuzüglich 1 Personentag der Verwendungsgruppe C an. Als Maximalwert ist daher weniger als 1/5 der oben angegebenen Kosten für ein Feststellungsverfahren anzunehmen. Aufgrund der Neuaufnahme von wenigen zusätzlichen Gebieten durch diese aktuelle Verordnung ist schätzungsweise mit max. 7 zusätzlichen Einzelfallprüfungen pro Jahr zu rechnen. Aus Erfahrung kann weiters angenommen werden, dass auf 30% der Einzelfallprüfungen ein Genehmigungsverfahren nach UVP-G 2000 folgt. Die Mehrkosten eines solchen Verfahrens gegenüber Verfahren nach den einzelnen Materienetzen können mit ca. 15% veranschlagt werden, wobei sich dieser Betrag bei einer Gesamtbetrachtung um ca. 50% vermindert, da die in der Einzelfallprüfung durchgeführten Untersuchungen in der UVP verwendet werden können; dies ergibt berechnete Zusatzkosten für ein UVP-Verfahren von € 2.980 (vgl. 648 BeilStenProt, 22. GP). Österreichweit ist daher mit zusätzlichen Kosten für Genehmigungsverfahren von max. € 29.800 zu rechnen.

Dem gegenüber stehen jedoch Einsparungen und Synergien durch das konzentrierte Verfahren bzw. die konzentrierte Erhebung und Beurteilung der Umweltverträglichkeit.

Gesetzliche Grundlage für diese Verordnung ist § 3 Abs. 8 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008.

Besonderer Teil

Zu § 1 Z 1 (Burgenland):

In den Jahren 2002, 2003, 2005 und 2006 wurde an den Messstellen Eisenstadt, Illmitz und Kittsee, in den Jahren 2003 und 2006 auch an der Messstelle Oberwart die Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für den Schadstoff PM₁₀ überschritten. Als Gebiet, in dem es zu Überschreitungen kommt, ergibt sich daraus auf Grund der Lage der Messstationen und der Topographie jedenfalls das gesamte Nord- und Mittelburgenland. Auf wiederholte Überschreitungen bzw. eine länger andauernde Belastungssituation auch im Südburgenland weisen temporäre Feinstaubmessungen in Heiligenkreuz (Bezirk Güssing) zwischen September 2005 und Februar 2006 hin. Schließlich wurde auf Grund eingehender Untersuchungen festgestellt, dass die gesamte an das Burgenland anschließende Oststeiermark als belastetes Gebiet anzusehen ist (siehe zu Z 6). Diese Belastung dürfte sich auf Grund der topographischen Verhältnisse ins Burgenland ausdehnen.

Aus diesem Grund ist, wie schon bisher, das gesamte Burgenland als belastetes Gebiet – Luft in Bezug auf den Schadstoff PM₁₀ auszuweisen.

Zu § 1 Z 2 (Kärnten):

In den Jahren 2005 und 2006 kam es an der Messstelle Klagenfurt Völkermarkterstraße zu Überschreitungen des als Halbstundenmittelwert und des als Jahresmittelwert ausgedrückten Grenzwertes einschließlich Toleranzmarge für den Schadstoff Stickstoffdioxid. Auf Basis vorliegender und vom Magistrat Klagenfurt zur Verfügung gestellter detaillierter Modellierungen wird erstmals ein auf die Katastralgemeinde Klagenfurt beschränktes belastetes Gebiet für diesen Schadstoff definiert (lit. a).

In den Jahren 2002 bis 2006 kam es an Messstellen in Klagenfurt, in den Jahren 2003 bis 2006 an der Messstelle Wolfsberg zu zahlreichen Überschreitungen des Grenzwertes einschließlich Toleranzmarge für

den Schadstoff PM₁₀. Das belastete Gebiet betreffend die Kärntner Landeshauptstadt bleibt wie bisher auf Basis vorliegender und vom Magistrat Klagenfurt zur Verfügung gestellter detaillierter Modellierungen auf einzelne Katastralgemeindengrenzen eingegrenzt (lit. b), auch die Abgrenzung im Lavanttal von Frantschach bis St. Paul bleibt auf Grund der in der Stuserhebung im Auftrag der Ktn. Landesregierung vom August 2006 getroffenen Abgrenzung als belastetes Gebiet unverändert (lit. c).

In Arnoldstein kam es in den Jahren 1997-2006 an mehreren Messstellen zu teilweise beträchtlichen Grenzwertüberschreitungen für den Inhaltsstoff Blei im Staubbiederschlag, in den Jahren 1997-2004 auch für Cadmium im Staubbiederschlag (in Anlage 2 zum IG-L jeweils als Jahresmittelwert festgelegt). Das in lit. d vorgeschlagene Gebiet ist bereits bisher als belastetes Gebiet definiert.

Zu § 1 Z 3 (Niederösterreich):

In Niederösterreich kam es in den Jahren 2006 und 2007 an der Messstelle St. Pölten Europaplatz zu einer Überschreitung des als Jahresmittelwert ausgedrückten Grenzwertes einschl. Toleranzmarge für den Schadstoff Stickstoffdioxid. Daher ist diesbezüglich ein belastetes Gebiet neu auszuweisen. Eine Stuserhebung des Amtes der NÖ Landesregierung hat auf Grund von Vergleichen mit anderen Messstellen in St. Pölten ergeben, dass sich die Belastungen auf das Gebiet um den Europaplatz beschränken (lit. a).

Ab dem Jahr 2002 kam es zu Überschreitungen der Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für den Schadstoff PM₁₀ an den Messstellen Amstetten und St. Pölten sowie großflächig an den Messstellen im östlichen, später auch im südöstlichen Niederösterreich. Während die Überschreitungssituation sich im Raum Amstetten auf das Gemeindegebiet von Amstetten beschränken dürfte, weisen die Überschreitungen im zentralen, östlichen und südöstlichen Teil Niederösterreichs (Messstellen Groß Enzersdorf, Hainburg, Himberg, Klosterneuburg, Mannswörth, Mistelbach, Mödling, Purkersdorf, St. Pölten, Schwechat, Stixneusiedl, Stockerau, Vösendorf) auf Grund der Lage der Messstationen und der Topographie auf ein in diesem Bereich bestehendes großflächiges belastetes Gebiet hin. Nach einem ungünstigen Jahr 2003 mit wiederum zahlreichen Grenzwertüberschreitungen und einem günstigeren Jahr 2004 mit nur einer Überschreitung an der Messstelle St. Pölten waren 2005 und 2006 wieder zahlreiche Überschreitungen zu verzeichnen (darunter die im nordöstlichen Weinviertel gelegene Messstelle Pillersdorf).

Die als belastet definierten Landesteile bleiben auf Grund der jüngsten Messergebnisse im Großen und Ganzen unverändert bestehen und entsprechen somit weiterhin im Wesentlichen der in der Stuserhebung im Auftrag der NÖ Landesregierung vom April 2005 vorgeschlagenen und in der NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub vom 27. November 2006, LGBl. 97/2006, vorgenommenen Abgrenzung (lit. b bis i). Dies gilt auch für großstadtferne Gebiete des Weinviertels, Marchfeldes und Wiener Beckens, bei denen derzeit einerseits auf Grund der Messergebnisse der Stationen Pillersdorf und Illmitz sowie benachbarter Stationen in Südmähren und andererseits auf Grund der Belastungsstruktur derzeit weiterhin von großflächigen Belastungen auszugehen ist.

Die Stadt Krems und die anderen bisher ins belastete Gebiet einbezogenen Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Krems sind in diesem Verordnungsentwurf jedoch nicht mehr enthalten, da die Messstelle Krems keine Grenzwertüberschreitungen ausgewiesen hat (neue lit. b, Entfall der bisherigen lit. e). Einige Wienerwaldgemeinden des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung können auf Grund der Messergebnisse der Messstation Purkersdorf ebenfalls aus dem belasteten Gebiet herausgenommen werden (neue lit. c und i). Auf Grund von Ergebnissen mobiler Messungen durch das Amt der NÖ Landesregierung im Bezirk Neunkirchen in den Jahren 2006 und 2007 ist nunmehr auch von auszugehen, dass dieser Bezirk keine Grenzwertüberschreitungen ausweist (Entfall der bisherigen lit. g).

Zu § 1 Z 4 (Oberösterreich):

Im Stadtgebiet von Linz kam es in den Jahren 1997 - 2002 an verschiedenen Messstellen jeweils wiederholt zu Überschreitungen des in Anlage 1 zum IG-L festgelegten Grenzwertes für Schwebstaub, ab dem Jahr 2002 auch zu zahlreichen Überschreitungen der Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für den Schadstoff PM₁₀.

Der Ballungsraum Linz ist auf Grund seiner Immissionssituation grundsätzlich als Ganzes zu betrachten (vgl. § 2 Z 3 der Verordnung über das Messkonzept zum IG-L, BGBl. II Nr. 263/2004, wo auch Steyregg genannt ist). An der Messstelle Steyregg kam es zudem in den Jahren 1998 und 1999 zu jeweils einer Grenzwertüberschreitung für Schwebstaub sowie in den Jahren 2002, 2003 und 2006 zu die zulässige Anzahl übersteigenden Grenzwertüberschreitungen für PM₁₀. Nach den von der OÖ. Landesregierung erstellten Stuserhebungen für 1999 und 2003 umfasst das dort angesprochene Sanierungsgebiet neben Linz auch die Gemeinde Steyregg.

Andererseits wurden an der Messstelle Traun erst einmal im Jahr 2006 und in Asten bisher keine Grenzwertüberschreitungen gemessen. Da auch die Katastralgemeinden im äußersten Süden von Linz auf Grund durchgeführter Ausbreitungsrechnungen keine Grenzwertüberschreitungen in näherer Zukunft zu erwarten haben, scheint es gerechtfertigt, diese wie bisher aus dem belasteten Gebiet auszunehmen (lit. a).

Auf Grund der Überschreitung der zulässigen Anzahl an Überschreitungstagen bei PM_{10} an der Messstelle Wels in den Jahren 2003, 2005 und 2006 und der Feststellungen in der Stuserhebung des Landes Oberösterreich aus dem Jahr 2003 ist wie bisher die Stadt Wels als diesbezüglich belastetes Gebiet auszuweisen. Detailuntersuchungen im Auftrag des Amtes der OÖ Landesregierung haben jedoch ergeben, dass sich das belastete Gebiet in Wels auf die Innenstadt beschränkt (neue lit. b).

In den Jahren 2004 bis 2006 kam es an der Messstelle Linz Römerbergtunnel zu Überschreitungen des als Halbstundenmittelwert und des als Jahresmittelwert ausgedrückten Grenzwertes für Stickstoffdioxid. Als belastetes Gebiet in Bezug auf diesen Schadstoff dürfte wie bisher die Linzer Innenstadt anzusprechen sein. Es wird daher in Bezug auf diesen Schadstoff nur die Katastralgemeinde Linz ausgewiesen (lit. c).

Auf Grund von Grenzwertüberschreitungen für Stickstoffdioxid an der Messstelle Enns Kristein in den Jahren 2003 bis 2006 ist, der Stuserhebung im Auftrag der OÖ Landesregierung vom August 2005 folgend, wie bisher ein Gebietsstreifen an der A1 zwischen Anschlussstelle Enns-Steyr und Knoten A1/A25 als belastetes Gebiet für diesen Schadstoff zu definieren (vgl. derartige Gebiete auch in § 1 Z 5 und 7).

Da es jedoch in den Jahren 2003, 2005 und 2006 an dieser Messstelle auch zu die zulässige Anzahl übersteigenden Grenzwertüberschreitungen für PM_{10} gekommen ist, und sich das Sanierungsgebiet nach der Stuserhebung des Landes Oberösterreich betreffend den öö. Zentralraum aus 2003 mit dem bereits bisher für Stickstoffdioxid ausgewiesenen Gebiet deckt (Autobahn A 1), ist nunmehr ein der Gebietsstreifen entlang der A1 auch für diesen Schadstoff auszuweisen. Auf Grund von Messergebnissen an der Messstation Enns-Eckmayrmühle des Amtes der Oö. Landesregierung, die sich in 75 m Abstand von der Autobahn befindet, ist anzunehmen, dass durch die im Jahr 2007 ergriffenen Maßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkung) der belastete Gebietsstreifen trotz der höheren Hintergrundbelastung bei PM_{10} und der längeren Verweildauer dieses Schadstoffes in der Atmosphäre keine größere Breite aufweist als jener für Stickstoffdioxid (lit. d).

Zu § 1 Z 5 (Salzburg):

In der Stadt Salzburg kam es in den Jahren 2000, sowie ab 2002 jährlich zu teilweise beträchtlichen Überschreitungen des als Halbstundenmittelwert ausgedrückten Grenzwertes für Stickstoffdioxid an mehreren Messstellen. An der Messstelle Salzburg Rudolfsplatz ist auch der als Jahresmittelwert ausgedrückte Grenzwert für diesen Schadstoff seit dem Jahr 2002 beträchtlich überschritten. Auch an den Messstellen in Hallein Hagerkreuzung (nunmehr Hallein B 159 Kreisverkehr) kommt es seit dem Jahr 2002 zu Überschreitungen des als Halbstundenmittelwert ausgedrückten Grenzwertes und meist auch des als Jahresmittelwert ausgedrückten Grenzwertes.

Gemäß der Stuserhebung des Landes Salzburg zu den Grenzwertüberschreitungen bei NO_2 im Salzburger Zentralraum vom Jänner 2002 ist von den Grenzwertüberschreitungen das gesamte Stadtgebiet von Salzburg und ein kleinräumiges Gebiet um den Verkehrsknotenpunkt Hagerkreuzung im Stadtgebiet von Hallein betroffen. Die Abgrenzung dieses Gebietes erfolgt nach den vom Amt d. Salzburger Landesregierung übermittelten Unterlagen und ändert sich gegenüber der bisherigen Gebietsausweisung nicht (lit. a und b).

In den Jahren 2003, 2005 und 2006 ist es jedoch an der Messstelle Salzburg Rudolfsplatz, 2003 und 2006 auch in Hallein Hagerkreuzung (nunmehr Hallein B 159 Kreisverkehr) zu die zulässige Anzahl übersteigenden Grenzwertüberschreitungen für PM_{10} gekommen, wodurch das bisher in lit. a und b für den Schadstoff Stickstoffdioxid ausgewiesene Gebiet nunmehr auch für Feinstaub auszuweisen ist.

Auf Grund der wiederholten Grenzwertüberschreitungen bei Stickstoffdioxid an der verkehrsnahen Messstelle Hallein A 10 in den Jahren seit 2002 und auf Basis der Erfahrungen in anderen Bundesländern (vgl. die Stuserhebungen und die entsprechenden Festlegungen in diesem Verordnungsentwurf für die Bundesländer Oberösterreich und Tirol) muss davon ausgegangen werden, dass ein Gebietsstreifen von 100 m entlang der betreffenden Autobahn, zumindest in schlecht durchlüfteten Gebieten betroffen ist, wobei wie bisher, der Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg LGBl. Nr. 31/2005 folgend, der Abschnitt der A 10 von Salzburg bis Golling ausgewiesen wird. Auf Grund einer Stuserhebung der Salzburger Landesregierung aus dem Jahr 2006, die – bei ähnlichen Ausbreitungsbedingungen – für den Abschnitt der Westautobahn von Knoten Salzburg bis Knoten Salzburg Nord noch wesentlich höhere Emissionsfrachten für Stickoxid feststellt als für den bereits ausgewiesenen Abschnitt der Tauernautobahn, ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass auch an diesem Autobahnteilstück die

Grenzwerte für Stickstoffdioxid dauerhaft überschritten werden. Dieses Teilstück ist daher in dieser Verordnung neu auszuweisen (lit. c).

Zu § 1 Z 6 (Steiermark):

Im Stadtgebiet von Graz wurden in den Jahren 1997-2002 an verschiedenen Messstellen jeweils wiederholt Grenzwertüberschreitungen für Schwebstaub (in Anlage 1 zum IG-L als Tagesmittelwert festgelegt) und ab dem Jahr 2001 jedes Jahr auch zahlreiche, die zulässige Anzahl z.T. weit übersteigende, Überschreitungen der Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für den Schadstoff PM₁₀ gemessen.

Auch für Stickstoffdioxid wurden seit dem Jahr 1998 in Graz wiederholt Grenzwertüberschreitungen, insbesondere Überschreitungen des als Jahresmittelwert ausgedrückten Grenzwertes, gemessen.

Da auf Grund einer ähnlichen Immissionsituation der Ballungsraum Graz als Ganzes zu betrachten ist (vgl. § 2 Z 2 der Verordnung über das Messkonzept zum IG-L, BGBl. II Nr. 263/2004), sind die südlichen Umlandgemeinden von Graz in das belastete Gebiet einzubeziehen. Dieses Gebiet wurde auch in der Stuserhebung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für Graz und Köflach betreffend das Jahr 2002 angeführt und ist – wie bisher – für die Schadstoffe Stickstoffdioxid und PM₁₀ gemeinsam auszuweisen (lit. a).

An der Messstelle Gratwein kam es 2002 und 2005 ebenfalls zu Grenzwertüberschreitungen für PM₁₀. Auf Grund der Lage der Messstelle in einer Tallage und der Ausbreitungsbedingungen im Tal sind auf Grund dieser Messungen wie bisher die Gemeindegebiete von Gratwein, Gratkorn und Judendorf-Straßengel als belastetes Gebiet auszuweisen.

In den Jahren 2002, 2003 und 2007 kam es zudem an der Messstelle Straßengel zu Überschreitungen des als Halbstundenmittelwert definierten Grenzwertes für Schwefeldioxid. Nach der Stuserhebung der Stmk. Landesregierung für 2002 handelt es sich um ein lokal begrenztes Phänomen, das auf einen bestimmten Betrieb zurückzuführen ist. Als Ausbreitungsgebiet für diesen Schadstoff ergibt sich ebenfalls das Gratkorner Becken. Die Gemeindegebiete von Gratwein, Gratkorn und Judendorf-Straßengel sind daher – wie bisher – als belastetes Gebiet für die Schadstoffe Schwefeldioxid und PM₁₀ auszuweisen (lit. b).

An der Messstelle Leoben-Donawitz sind seit 2003 jährlich Überschreitungen der Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge (Anzahl der Tage mit Grenzwertüberschreitungen) für den Schadstoff PM₁₀ festzustellen. Dazu kommen Überschreitungen des als Jahresmittelwert ausgedrückten Grenzwertes in Anlage 2 zum IG-L für die Deposition von Blei im Staubniederschlag an der Messstelle Leoben Judaskreuzsiedlung in den Jahren 2004 und 2005. Das Gebiet der Katastralgemeinde Donawitz, in der diese Messstelle liegt, ist daher als gemeinsames belastetes Gebiet für die Schadstoffe PM₁₀ und Blei im Staubniederschlag auszuweisen (lit. c).

Auch an den Messstellen Bruck a. d. Mur, Hartberg, Köflach, Knittelfeld, Niklasdorf, Peggau, Voitsberg und Weiz kam es seit dem Jahr 2001 zu zahlreichen, an den Messstellen Deutschlandsberg, Zeltweg und Leibnitz zu vereinzelt Überschreitungen der Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge (Anzahl der Tage mit Grenzwertüberschreitungen) für den Schadstoff PM₁₀.

Aus den Stuserhebungen des Amtes der Stmk. Landesregierung betreffend Grenzwertüberschreitungen beim Schadstoff PM₁₀ in den Jahren 2002 bis 2005 und den Daten für das Jahr 2006 geht hervor, dass die Belastungen im Murtal, im Voitsberger Becken sowie im ost- und weststeirischen Hügelland nicht auf einzelne Verdichtungsräume beschränkt sind, sondern auf Grund der ungünstigen Ausbreitungsbedingungen in der Steiermark südlich des Alpenhauptkammes von einem großflächig von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Gebiet auszugehen ist. Insgesamt wurde in diesem Verordnungsentwurf daher – wie bisher – das in den Stuserhebungen und im Wesentlichen auch in der IG-L-Maßnahmenverordnung 2008, LGBl. Nr. 96/2007, als Sanierungsgebiet abgegrenzte Gebiet als belastetes Gebiet für den Schadstoff PM₁₀ definiert (lit. d bis n, soweit nicht bereits durch die lit. a bis c abgedeckt).

Auf Grund der Überschreitungen des als Jahresmittelwert ausgedrückten Grenzwertes in Anlage 2 zum IG-L für die Deposition von Staubniederschlag an den Messstellen Leoben Donawitz, Kapfenberg, Graz und weiterer Messstellen in Leoben, jeweils seit 2001, wird kein eigenes Gebiet definiert, da diese Überschreitungen zur Gänze in den bereits für Feinstaub ausgewiesenen Gebieten liegen und davon ausgegangen wird, dass Vorhaben, die Staubdeposition verursachen, auch Feinstaubbelastungen nach sich ziehen und in der Einzelfallprüfung die Auswirkungen von Staub auf die Umwelt jedenfalls geprüft werden.

Zu § 1 Z 7 (Tirol)

An der Messstelle Lienz Amlacherkreuzung kam es seit dem Jahr 2001 zu jährlichen Überschreitungen der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge für PM_{10} . In der Stuserhebung des Amtes der Tiroler Landesregierung zu den dortigen Grenzwertüberschreitungen im Jahr 2001 wurde als Sanierungsgebiet der Talboden des Lienzer Beckens zwischen Nikolsdorf, Leisach und Oberlienz vorgeschlagen. Jüngste mobile Messungen in Lienz Sportzentrum haben jedoch ergeben, dass die Belastung außerhalb des Stadtzentrums stark absinkt. Einer Abschätzung der Tiroler Landesregierung folgend wird das belastete Gebiet im Lienzer Becken daher auf die nördlich der Drau gelegenen, 700 m Seehöhe nicht übersteigenden Teile der Gemeindegebiete von Lienz und Nußdorf-Debant beschränkt (lit. c).

In den Jahren seit 2002 kam es an den im Inntal gelegenen Messstellen Brixlegg, Hall, Imst, Innsbruck, Vomp und Wörgl regelmäßig bzw. wiederholt zu Überschreitungen der Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge (Anzahl der Tage mit Grenzwertüberschreitungen) für den Schadstoff PM_{10} . Die Lage der Messstellen im Tal und ähnliche Ausbreitungsbedingungen lassen – nach den für Unter- und Oberinntal erstellten Stuserhebungen des Amtes der Tiroler Landesregierung – eine zusammenhängende Belastung im gesamten Inntal zwischen Wörgl und Landeck erwarten, jedoch nur in talnahen Lagen bis zu einer Seehöhe von ca. 150 - 200 m über Talboden. Es werden daher wie bisher alle Gemeinden im Unterinntal zwischen Wörgl und Landeck, jeweils bis ca. 150 m über Talboden, als belastetes Gebiet für den Schadstoff PM_{10} ausgewiesen, die Gemeinden zwischen Wörgl und Kustein werden jedoch mangels Grenzwertüberschreitungen an der Messstelle Kufstein in der Verordnung nicht mehr angeführt (lit. a betr. Innsbruck, lit. b betreffend Hall i. T., lit. d und e betr. übrige Gemeinden).

Auf Grund der Überschreitungen des als Jahresmittelwert ausgedrückten Grenzwertes in Anlage 2 zum IG-L für die Deposition von Staubbiederschlag an der Messstelle Imst B 171 seit 2001 wird kein eigenes Gebiet definiert, da diese Überschreitungen zur Gänze in einem bereits für Feinstaub ausgewiesenen Gebiet liegen und davon ausgegangen wird, dass Vorhaben, die Staubdeposition verursachen, auch Feinstaubbelastungen nach sich ziehen und in der Einzelfallprüfung die Auswirkungen von Staub auf die Umwelt jedenfalls geprüft werden.

Auf Grund von Überschreitungen des als Jahresmittelwert ausgedrückten Grenzwertes einschließlich Toleranzmarge für den Schadstoff Stickstoffdioxid an der Messstelle Hall Sportplatz in den Jahren 2006 und 2007 ist auch für die bodennah gelegenen Teile des Stadtgebietes Hall in Tirol ein diesbezügliches belastetes Gebiet auszuweisen. Auf Grund der topographischen Situation, der unterschiedlichen Besiedlungsstruktur und der unterschiedlichen meteorologischen Gegebenheiten ist dieses Gebiet – im Unterschied zu dem in lit. a für Innsbruck definierten Gebiet – in Bezug auf diesen Schadstoff nur bis zu einer Seehöhe von 600m auszuweisen (lit. b).

Auf Grund von Überschreitungen des als Halbstundenmittelwert ausgedrückten Grenzwertes und z. T. auch des als Jahresmittelwert ausgedrückten Grenzwertes einschließlich Toleranzmarge für den Schadstoff Stickstoffdioxid in den Jahren 1999 und ab 2002 an verkehrsbeeinflussten Messstellen in Hall, Innsbruck, Imst, Kufstein und Vomp und der seither dazu vom Amt der Tiroler Landesregierungen ausgearbeiteten und publizierten Stuserhebungen ist davon auszugehen, dass sich eine Belastung durch den Verkehr auf der Inntalautobahn und im Stadtgebiet von Innsbruck auf das gesamte Inntal von der deutschen Grenze bis Landeck erstreckt. Wie bisher wurde grundsätzlich ein Gebietsstreifen von 100 m beiderseits der Straßenachse der Inntalautobahn in diesem Bereich als belastet definiert, da anzunehmen ist, da sich die autobahnbedingten Belastungen durch Stickstoffdioxid in etwa in diesem Bereich auswirken (lit. f); im westlichen Abschnitt Haiming – Landeck wird der Gebietsstreifen entsprechend den deutlich niedrigeren Jahresmittelwerten an der Messstelle Imst Imsterau und dem geringeren Verkehrsaufkommen auf 50 m zurückgenommen (lit. g).

Die Überschreitungen des als Jahresmittelwert ausgedrückten Grenzwertes in Innsbruck Zentrum und Gärberbach A 13 in den letzten Jahren weisen zudem auf eine starke Belastung der tiefer gelegenen Teile des Stadtgebietes von Innsbruck und entlang des schlecht durchlüfteten Teils der A 13 bis zur Europabrücke hin. Die Ausweisung dieser Gebiete für den Schadstoff Stickstoffdioxid erfolgt wie bisher (lit. a und h betr. Innsbruck, lit. h betr. übrige Gemeinden).

Auf Grund von Überschreitungen des als Halbstundenmittelwert ausgedrückten Grenzwertes und des als Jahresmittelwert ausgedrückten Grenzwertes einschließlich Toleranzmarge für den Schadstoff Stickstoffdioxid seit 2004 an der Messstelle Gärberbach und den Ergebnissen der Stuserhebung des Amtes der Tiroler Landesregierung aus den Jahren 2006/2007 dazu ist davon auszugehen, dass als belastet auch ein Gebietsstreifen entlang der Brennerautobahn in ihrem weiteren Verlauf anzusehen und in die Verordnung neu aufzunehmen ist. Dieser Gebietsstreifen ist jedoch schmaler als der bis zur Europabrücke belastete Gebietsstreifen und erstreckt sich nicht auf die Brückenbereiche (lit. h).

Auf Grund des besonderen Trassenverlaufes der Brennerautobahn im Bereich Schönberg muss jedoch darüber hinaus das gesamte Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Schönberg als belastetes Gebiet neu aufgenommen werden (lit. i).

Auf Grund von Überschreitungen des als Halbstundenmittelwert ausgedrückten Grenzwertes und des als Jahresmittelwert ausgedrückten Grenzwertes einschließlich Toleranzmarge für den Schadstoff Stickstoffdioxid in den Jahren 2006 und 2007 an der Messstelle Lienz Amlacherkreuzung ist neu ein Gebietsstreifen an den Hauptverkehrsrouen durch Lienz und Nußdorf-Debant auszuweisen (lit. j).

In Brixlegg kam es in den Jahren seit 1997 an mehreren Messstellen zu Grenzwertüberschreitungen für die Inhaltsstoffe Blei und Cadmium im Staubniederschlag (in Anlage 2 zum IG-L als Jahresmittelwert für die Deposition festgelegt). Schwefeldioxid, dessen als Halbstundenmittelwert ausgedrückter Grenzwert in Brixlegg Innweg in den Jahren 2003 und 2004 überschritten wurde, kann auf Grund der zu erwartenden positiven Belastungsentwicklung als relevanter Schadstoff entfallen (lit. k).

Zu § 1 Z 8 (Vorarlberg)

Seit dem Jahr 2002 ist es an den Messstellen Feldkirch regelmäßig, an den Messstellen Dornbirn und Lustenau Zollamt wiederholt und an der Messstelle Höchst zu Überschreitungen der Summe aus Grenzwertes und Toleranzmarge in Bezug auf den als Tagesmittelwert definierten Grenzwert für den Schadstoff PM₁₀ gekommen. Auf Grund der Lage der Messstellen und der spezifischen meteorologischen Bedingungen (bspw. keine Überschreitungen an der verkehrsfernen Messstelle Lustenau Wiesenrain) ergeben sich mehrere kleinräumige Gebiete, in denen mit Grenzwertüberschreitungen zu rechnen ist (Stadtgebiet von Feldkirch und die in den Anlagen 5, 6 und 7 umgrenzten Gebiete; lit. a bis d).

Auf Grund von regelmäßigen Überschreitungen des als Jahresmittelwert definierten Grenzwertes für Stickstoffdioxid in Feldkirch seit 2003 war dieses Gebiet bereits bisher als belastetes Gebiet auch für diesen Schadstoff ausgewiesen. Da es ab 2005 jedoch wiederholt zu derartigen Grenzwertüberschreitungen auch an den Messstellen Lustenau Zollamt und Höchst Gemeindeamt gekommen ist, mussten nunmehr dementsprechende Gebiete in diesem Entwurf neu aufgenommen werden (lit. c und d). Siehe auch Anlagen 5 bis 7.

Zu § 1 Z 9 (Wien)

In Wien kam es ab 1997 jährlich wiederholt zu Überschreitungen der Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für Schwebstaub, später PM₁₀ und für Stickstoffdioxid an zahlreichen Messstellen. Besonders viele Messstellen waren für PM₁₀ in den Jahren 2003, 2005 und 2006 betroffen.

Auf Grund der zur Schwebstaub- und PM₁₀-Belastung vom Amt der Wiener Landesregierung erstellten Stuserhebungen ist davon auszugehen, dass als diesbezüglich belastetes Gebiet das gesamte Wiener Stadtgebiet anzusprechen ist (lit. b).

Auf Grund der Stuserhebung des Amtes der Wiener Landesregierung für diesen Schadstoff für die Jahre 2002 und 2003 ist von Grenzwertüberschreitungen entlang zahlreicher Straßenzüge in Wien auszugehen, woraus sich eine verbreitete Belastung im Stadtgebiet ergibt. Es sind nur jene Katastralgemeinden nicht belastet, die lt. dieser Stuserhebung keine Grenzwertüberschreitungen an Verkehrswegen aufweisen (lit. a).

Die Abgrenzung der belasteten Gebiete für Wien erfolgt daher in diesem Verordnungsentwurf unverändert gegenüber der Vorperiode.

Zu allen Z ist anzumerken, dass auf die gesonderte Ausweisung belasteter Gebiete für Schwebstaub (oder Staubniederschlag) verzichtet wurde, wenn gleichzeitig eine Ausweisung für PM₁₀ erfolgt ist, weil mit der Emission von größeren Schwebstaubpartikeln regelmäßig auch PM₁₀ emittiert wird und der Grenzwert für Schwebstaub mit 31.12.2004 ausgelaufen ist.